

Frauenfeld, 2. September 2025

Entscheid

14/2025

In Sachen

Verein Mülibach – Soziale Alternativen,
Mülibach 6, 8374 Dussnang,

betreffend

Verlängerung der Leitungsbewilligung

wird, unter Hinweis auf

- Art. 316 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, Stand am 23. Januar 2023 (PAVO; SR 211.222.338);
- das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (EG ZGB; RB 210.1);
- die Verordnung des Regierungsrates vom 1. Juni 2023 über die Heimaufsicht (HAV; RB 850.71);
- die Richtlinien des Departementes für Justiz und Sicherheit (RL-DJS) vom 29. März 2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren sowie von Kinder- und Jugendheimen;

und in Erwägung, dass

- das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) gemäss § 11 Abs. 1 Ziff. 3.4 EG ZGB für die Erteilung von Bewilligungen und die Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung zuständig ist, wobei die Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) die damit zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt (§ 11b Abs. 1 Ziff. 1 EG ZGB);
- das DJS mit Entscheid vom 7. Dezember 2020 Birgit Schlumpf als verantwortliche Leiterin der Einrichtung "Verein Mülibach – Soziale Alternativen" in Dussnang die befristete Bewilligung erteilt hat, maximal zehn (10) Minderjährige tags- und nachtsüber aufzunehmen und zu betreuen sowie zusätzlich maximal drei (3) als Minderjährige aufgenommene Pflegekinder nach Erreichen der Volljährigkeit in externen Wohneinheiten zu betreuen;
- die Bewilligung zur Leitung einer Aussenwohngruppe mit maximal drei (3) Minderjährigen in der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft Hegibach (SPLG Hegibach) in einer Privatliegenschaft in Stachen ab 1. September 2025 Frau Tamara Morgenegg erteilt wird;
- hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit des Departementes keine Mängel hinsichtlich der Führung der genannten Einrichtung ersichtlich geworden sind, so dass die Bewilligung verlängert werden kann;
- der Ein- und Austritt und, sofern bekannt, der neue Aufenthaltsort von Minderjährigen der PHA zu melden sind;
- es der Einrichtung grundsätzlich erlaubt ist, die unmündigen Pflegekinder nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums, max. bis zum 25. Lebensjahr, weiterhin in diesem Rahmen zu betreuen;
- im Falle einer mehrheitlichen Betreuung von volljährigen Personen die Zuständigkeit in Bezug auf die Bewilligung und Aufsicht zu prüfen ist;
- die Leitung und die Trägerschaft darauf hinzuweisen sind, dass
 - gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Funktion als Leitungsperson haben können, sowie eine behördliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit der PHA unverzüglich zu melden sind;
 - wesentliche Änderungen der Organisation oder der Tätigkeit der Einrichtung, insbesondere auch eine Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig im Voraus der PHA zu melden sind;
 - Pflegekinder ab zwölf Jahren einen Anspruch auf ein eigenes Zimmer haben;

3/4

- ausserdem alle Vorkommnisse frühzeitig zu melden sind, welche das physische und psychische Wohl oder die Sicherheit der zu betreuenden Personen betreffen, insbesondere allgemeine Probleme, welche nicht innert nützlicher Frist bereinigt werden können sowie schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle;
- bei dieser Sachlage auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist (§ 78 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG; RB 170.1);

entschieden:

1. Birgit Schlumpf wird die Bewilligung erteilt, als verantwortliche Leiterin der Einrichtung „Verein Mülibach - Soziale Alternativen“, Dussnang, maximal zehn minderjährige Pflegekinder tags- und nachtsüber aufzunehmen und zu betreuen sowie zusätzlich maximal drei als minderjährige aufgenommene Pflegekinder nach Erreichen der Volljährigkeit in externen Wohneinheiten zu betreuen.
2. Die erneute Verlängerung der Bewilligung hängt von positiven Aufsichtsbesuchen sowie von positiv beurteilten Jahresrapporten durch die PHA ab.
3. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Funktion als Leitungsperson haben können sowie eine allfällige behördliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit sind der PHA unverzüglich zu melden.
4. Der Ein- und Austritt und, sofern bekannt, der neue Aufenthaltsort von Minderjährigen sowie alle Vorkommnisse, die das physische und psychische Wohl oder die Sicherheit der betreuten Minderjährigen betreffen, sind der PHA umgehend mitzuteilen.
5. Wesentliche Änderungen der Organisation oder der Tätigkeit der Einrichtung sind der PHA frühzeitig zu melden.
6. Eine Erhöhung der Anzahl bewilligter Betreuungsplätze sowie ein Leitungswechsel sind bewilligungspflichtig.
7. Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Mitteilung an:
 - Verein Mülibach – Soziale Alternativen, Frau Birgit Schlumpf, Mülibach 6, 8374 Dussnang, im Doppel, für sich und zuhanden der Trägerschaft, **A-Post+**;
 - Sekretariat des Departementes für Justiz und Sicherheit, mit den Akten.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei folgender Instanz einzureichen:

Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau
Frauenfelderstrasse 16
8570 Weinfelden

Die Beschwerde ist unterzeichnet und in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin



Ruth Faller Graf

Versanddatum: **- 2. Sep. 2025**